



WASSERGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Tristach hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 08.06.1989 (zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 02.06.1997 bzw. 10.07.1997) auf Grund des § 15, Abs. 3, Ziff. 5 des Finanzausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 687/1988 nachstehende Wassergebührenordnung erlassen.

§ 1

Einteilung der Gebühren

Für den Anschluss einer baulichen Anlage, einer Wohneinheit (bei Mehrfamilien-, Reihenwohnhäusern oder Wohnanlagen), bzw. eines unbebauten Grundstückes an die Gemeindewasserleitung, für den laufenden Wasserbezug und für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserzins) und einer Zählergebühr.

§ 2

Anschlussgebühr - Entstehung der Gebührenpflicht

1. Wenn eine bauliche Anlage, eine Wohneinheit (bei Reihen- bzw. Mehrfamilienwohnhäusern und Wohnanlagen) oder ein unbebautes Grundstück an die Gemeindefrühwasserleitung angeschlossen wird, und auch tatsächlich eine Wassernutzung bzw. Wasserentnahme möglich ist, wird eine Anschlussgebühr erhoben.
2. Abgabenanspruch:
 - 2.1. Der Abgabenanspruch entsteht bei Neubauten und bei unbebauten Grundstücken mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses an die Gemeindefrühwasserleitung.
 - 2.2. Kommt (Kommen) zu einer bereits bestehenden Anlage (eine) Wohneinheit(en) durch Um- oder Zubaumaßnahmen (z.B. Dachgeschoßausbau, Aufstockung) hinzu, oder wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt des Baubeginns des Um- oder Zubaus bzw. des Baues.
3. Für bauliche Anlagen und unbebaute Grundstücke, für die eine Anschlussgebühr bereits entrichtet wurde, entsteht in folgenden Fällen die Gebührenpflicht nur in dem die frühere Bemessungsgrundlage übersteigenden Umfang:
 - 3.1. Bei einer baulichen Anlage kommt eine weitere Wohnung bzw. Wohneinheit hinzu;
 - 3.2. Auf einem unbebauten Grundstück wird eine bauliche Anlage errichtet.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasseranschlußgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Wasseranschlußgebühr ist die Anzahl der
 - 1.1. angeschlossenen baulichen Anlagen, mit nur einer Wohnung bzw. Wohneinheit;
 - 1.2. Wohnungen bzw. Wohneinheiten (bei Reihen- bzw. Mehrfamilienwohnhäusern und Wohnanlagen);
 - 1.3. angeschlossenen unbebauten Grundstücke.
2. Die Anschlussgebühr beträgt S 7.750,- + 10 % MWSt. pro
 - 2.1. angeschlossener baulicher Anlage bzw. pro baulicher Anlage mit höchstens einer Wohnung bzw. Wohneinheit (d.s. z.B.: Einfamilienwohnhäuser)
 - 2.2. angeschlossenen unbebautem Grundstück.



Bei Anlagen, die mehrere Wohneinheiten beinhalten (d.s. z.B.: Mehrfamilien-, Reihenwohnhäuser und Wohnanlagen) erfolgt die Vorschreibung der Anschlussgebühr pro Wohneinheit nach m² Wohnnutzfläche (WNF) gestaffelt wie folgt:

Bis einschl. 70 m ² WNF	S	5.750,-- + 10 % MWSt.;
Über 70 m ² bis einschl. 90 m ² WNF	S	6.250,-- + 10 % MWSt.;
Über 90 m ² bis einschl. 130 m ² WNF	S	6.750,-- + 10 % MWSt.;
Über 130 m ² WNF	S	7.750,-- + 10 % MWSt.

3. Die Anschlussgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses

1. Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserbezug.
2. Der Wasserzins beträgt pro m³ Wasser S 6,82 inkl. 10 % MWSt. Für den Wasserbezug lt. Subzähler (Garten- bzw. Stallwasser) beträgt der Wasserzins pro m³ Wasser S 5,50 inkl. 10 % MWSt.
3. Während der Errichtung einer baulichen Anlage wird eine Pauschalgebühr von S 100,--/Jahr pro Anlage bzw. pro Wohneinheit eingehoben.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung der Zählergebühr ist die Anzahl der in einer Anlage bzw. für ein unbebautes Grundstück eingebauten gemeindeeigenen Wasserzähler.
2. Die Zählergebühr beträgt pro eingebautem Zähler bei einem 3-m³-Zähler S 150,-- inkl. 10 % MWSt. pro Jahr und bei einem 7-m³-Zähler S 170,-- inkl. 10 % MWSt. pro Jahr.

§ 6

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Anlagen, Wohneinheiten bzw. unbebauten Grundstücke verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühr.

§ 7

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung LGBl. Nr. 7/1963 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der ordentlichen Kundmachungsfrist in Kraft.

Tristach, 10.07.1997

Der Bürgermeister:
Ing. Walder Alois e.h.